

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 6. August 2012	Seite 1 - 3
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Produktionssysteme (IPS) der Fakultät Maschinenbau (07) der Technischen Universität Dortmund	Seite 4 - 7

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
der Technischen Universität Dortmund vom 6. August 2012**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 11.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2010, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter lit. a) wird hinter dem Klammereinschub „(Bachelor und Master)“ der Klammereinschub „(und einer Gesamtnote von mindestens „gut“)“ eingefügt.

b) Unter lit. b) wird hinter dem Wort „wird“ der Klammereinschub „(und einer Gesamtnote von mindestens „gut“)“ eingefügt.

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis d) geforderte Mindestnote erreicht haben.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „mit Promotionsrecht“ gestrichen.

b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.“

c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).“

3. § 12 wird wie folgt geändert:**a) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.****b) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:**

„Die weitere Referentin/der weitere Referent muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.“

4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**a) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.****b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:**

„Die Referentinnen und Referenten sollen zu den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission gehören.“

c) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 4 und 5.**d) Es werden folgende neue Sätze 6 bis 8 angefügt:**

„Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sein. Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer Hochschule ohne Promotionsrecht und bei sonstigen Mitgliedern einer Hochschule genügt ausnahmsweise eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren eine besondere wissenschaftliche Eignung festgestellt hat. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.“

5. In § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Doktorgrad kann auch im Zusammenwirken mit einer Fakultät einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht aus dem In- oder Ausland vergeben werden. Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.“

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik neu bekannt gemacht.

2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben, findet § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. a) und b) der Promotionsordnung weiterhin in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität Dortmund vom 25.04.2012.

Dortmund, den 6. August 2012

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
DES INSTITUTS FÜR PRODUKTIONSSYSTEME (IPS)
DER FAKULTÄT MASCHINENBAU (07)
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT DORTMUND**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Produktionssysteme der Fakultät Maschinenbau (07) erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe des Instituts
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Leiterin/ Geschäftsführender Leiter
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Produktionssysteme, dem die Lehrstühle für Arbeits- und Produktionssysteme (APS) sowie für Industrielle Robotik und Produktionsautomatisierung (IRPA) der Fakultät Maschinenbau zugeordnet sind, ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Maschinenbau (07) der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG. Die Bestimmungen der Fakultätsordnung werden durch diese Ordnung ergänzt.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Produktionssysteme erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre in den Themenbereichen

- Soziotechnische Arbeitssysteme
- Automatisierungssysteme
- Digitale Fabrik
- Industrielle Robotik und Servicerobotik
- Industrielle Montage
- Arbeits- und Zeitstudium
- Mensch-Maschine-Interaktion
- Factory Physics

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

- a) die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät Maschinenbau (07) sind und deren Stelle dem Institut von der Dekanin/ vom Dekan zugeordnet worden ist,
- c) Studierende, wenn sie als studentische Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer des Instituts eine Studienabschlussarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben. Die Feststellung der Mitgliedschaft von Studierenden erfolgt durch die/ den geschäftsführenden Leiter/ in

(2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können Personen, die nach § 9 HG Mitglieder oder Angehörige der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund sind, die Einrichtungen des Instituts nach Zustimmung durch die geschäftsführende Leiterin/ den geschäftsführenden Leiter nutzen.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind:

- a) der Vorstand,
- b) die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der möglichst paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern aller dem Institut angehörenden Lehrstühle zu besetzen ist. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie so viele Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Statusgruppen um die Zahl Eins übersteigt. Zudem ernennt jede Hochschullehrerin / jeder Hochschullehrer eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter, die / der dem Vorstand mit beratender Stimme angehört.

Sollten dem Institut weniger als drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, so gehört dem Vorstand neben den dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an; eine Vertreterin/ ein Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Sollten dem Institut drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, erweitert sich der Vorstand um ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; eine Vertreterin/ ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden wählen für den Vorstand aus ihrer jeweiligen Statusgruppe Vertreterinnen und Vertreter. Die Amtszeit für die Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre; die Amtszeit für die Vertreterin/den Vertreter aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über:

- die Verwendung der dem Institut für Produktionssysteme (07) zugewiesenen Haushalts- und Sachmittel,
- über den Haushalt des Instituts.

Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.

(4) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 3 Abs. 1 und 2 öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leiterin/des geschäftsführenden Leiters.

§ 6 Geschäftsführende Leiterin/ Geschäftsführender Leiter

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als geschäftsführende Leiterin/geschäftsführenden Leiter sowie eine weitere Hochschullehrerin/einen weiteren Hochschullehrer als Vertreterin/Vertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es innerhalb der Fakultät Maschinenbau (07) der Technischen Universität Dortmund. Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein:

- die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans des Instituts,
- die Entscheidung über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts, soweit diese keiner Hochschullehrerin oder keinem Hochschullehrer zugeordnet sind,
- Regelungen über die Nutzung der Einrichtungen des Instituts,
- Feststellungen über die Mitgliedschaft im Institut.

(3) Die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und dem Dekanat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Sie/er lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester einberufen; die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch durch die geschäftsführenden Leiterin/den geschäftsführenden Leiter zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstands gemäß § 5 Abs. 2 und berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung des Fakultätsrats im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorats.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 23. Mai 2012.

Dortmund, den 6. August 2012

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather